

## **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES FRANKEN-GYMNASIUMS ZÜLPICH E. V.** (i. d. F. vom 20.03.2000)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Franken-Gymnasiums Zülpich e. V.". Sein Sitz ist Zülpich.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben; Verwendung der Einkünfte; Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat den Zweck, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Franken-Gymnasiums Zülpich zu fördern.

Diesem Zweck dienen:

- die Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung und Schulträger,
- die Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit, die Unterstützung von kulturellen, sportlichen oder geselligen Veranstaltungen,
- die Kontaktpflege zu Ehemaligen,
- die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- die Anschaffung nicht vom Schulträger finanzierter Unterrichtsmittel oder deren Ergänzung sowie sonstiger, der Schule dienender Gegenstände und Materialien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zuwendungen des Fördervereins an die Schule unterliegen ausschließlich der Verfügungsgewalt des Franken-Gymnasiums.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr fällig.

Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Jahresende wirksam.

Auf Beschluss des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag nach Eintritt und später bis zum 30. Juni eines Jahres zu zahlen.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine 50 %ige Beitragsermäßigung ist möglich z. B. für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und Auszubildende. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich einmal zusammen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Gesamtausgabe des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Zülpich“. Mitglieder, die nicht im Bereich der Stadt Zülpich wohnen, werden schriftlich eingeladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- alljährlich die Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Vorstandsämter ausüben. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern.

Der Leiter der Schule ist erster stellvertretender Vorsitzender. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand hat über die Angelegenheiten des Vereins zu bestimmen, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich durch die Satzung übertragen sind. Er hat das Recht Personen, die sich um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand kann sich für die Zeit seiner Wahlperiode durch von ihm zu wählende Beisitzer erweitern (erweiterter Vorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende - vertreten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss unter den in § 6 genannten Bedingungen erfolgen. Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins verlangt, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Auflösen des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Zülpich zwecks Verwendung im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung in Absprache mit dem Franken-Gymnasium Zülpich.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.